

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0909/2010
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Hülk
Ruf: 492 6130 / 6190
E-Mail: Huelk@stadt-muenster.de
Datum: 21.12.2010

Betrifft

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren - Hansa-Businesspark Münster
Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Liekfor /
Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)
1. Beschluss zur Änderung
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

03.02.2011	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
10.02.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
16.02.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
16.02.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 483: Amelsbüren - Hansa-BusinessPark Münster Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal) wird gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich südöstlich Autobahn A1 / Kappenberger Damm dahingehend geändert, dass die öffentliche Grünfläche verschoben und die weiteren Festsetzungen geringfügig verändert werden.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren - Hansa-BusinessPark Münster Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal) für den Bereich südöstlich Autobahn A1 / Kappenberger Damm wird gemäß § 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Münster entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

1. Wesentlicher Inhalt dieser Änderung ist die Verlegung einer den Änderungsbereich durchschneidenden öffentlichen Grünfläche, die ein in der Örtlichkeit vorhandenes Gewässer mit begleitendem Bewuchs aufnimmt.
Nunmehr ist vorgesehen, den Grünstreifen, einschließlich des Gewässers, unmittelbar an den Böschungsbereich der Autobahn (geplante Zu- / Abfahrt) zu verlegen. Aufgrund dieser Verlegung werden die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der unmittelbaren Nachbarschaft angepasst. Dabei werden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung nicht verändert.
Von diesen Änderungen werden die generellen, städtebaulichen Zielsetzungen und die Grundzüge der Planung nicht berührt. Insoweit wird den Planungszielen des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.
2. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, wurde die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Eigentümer sowie der Projektentwickler haben der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen zur Bebauungsplanänderung vorgetragen. Da die Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfüllt sind, kann mit dem Änderungsbeschluss zugleich der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung gefasst werden.

Die Kosten der geänderten Planung werden von dem Projektentwickler des Gesamtvorhabens getragen. Der Stadt Münster entstehen somit keine Kosten und keine Folgekosten.

Nähere Einzelheiten zum Entwurf der Bebauungsplanänderung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Planausschnitt (bisherige Festsetzungen)
3. Planausschnitt (geänderte Festsetzungen)